



**Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kreistagsabgeordnete,**

die Mitgliederversammlung des Landkreistages hat sich bereits Ende November letzten Jahres damit befasst, welche Folgen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Notkrediten und zum Jährlichkeitsprinzip für die in den letzten Jahren gegebenen finanziellen Zusagen zugunsten der Kommunen hat. Die Landesregierung wurde aufgefordert, eine Übersicht über alle betroffenen Programme zu erstellen und Lösungsansätze aufzuzeigen. Dies ist bis heute nicht erfolgt. Die Kommunen brauchen jedoch Transparenz, da nur so an Lösungen gearbeitet werden kann. Ohne schnelle Planungssicherheit wird es nicht gehen. Zusagen müssen eingehalten werden.

Konkret betroffen sind unter anderem ca. 90 Mio. Euro für Investitionen in den Ganztagsausbau für Schulkinder, 100 Mio. Euro für die kommunale Wärmewende und 20 Mio. Euro für kommunale Radwege. Insbesondere beim Ganztag zeigt sich: Das Land ist bisher nicht bereit, die verfassungsrechtlichen Folgen der Schaffung neuer Aufgaben durch Bund und Länder zu übernehmen. Das Konnexitätsprinzip zwingt zu einem vollständigen Ausgleich kommunaler Mehrbelastungen bei neuen Aufgaben und – dies haben sowohl Bundes- als auch Landesverfassungsgericht deutlich gemacht – auch bei der funktional äquivalenten Erweiterung einer bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgabe bzw. einer übertragungsgleichen Verpflichtung. Dass dies bei der Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung verbunden mit einem erheblichen Investitionsbedarf und laufenden Betriebskosten der Fall ist, dürfte außer Frage stehen. Dies zeigen auch Gutachten aus anderen Bundesländern (**Rechtsgutachten Ganztagsbetreuung**).

Hinzu kommt, dass trotz der Ankündigungen, den Rechtsanspruch in Schleswig-Holstein im schulischen System umsetzen zu wollen, bisher keine landesgesetzliche Verpflichtung geplant ist, und die Aufgabe – nach Lesart des Sozialministeriums – aufgrund der bundesrechtlichen Regelungen bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe liegen soll. Die nächsten Monate dürften hier entscheidend sein: Wenn die finanziellen Rahmenbedingungen erst nach dem Landeshaushalt im Frühsommer festgelegt werden, ist wertvolle Zeit verloren und die gesetzlichen Ausbauziele werden bis 2026 kaum zu schaffen sein. Bildungs- und Sozialministerium stehen in der Pflicht, innerhalb der Landesregierung die erforderlichen Mittel zu beschaffen und schnell den rechtlichen Rahmen anzupassen – ansonsten droht der Rechtsanspruch vielerorts leerzulaufen.

Auch das Beispiel der Wärmewende, bei der es sich um eine weitere Mammutaufgabe für die nächsten Jahre handelt, zeigt, dass es langfristiger Finanzierungsinstrumente bedarf, die weit über das Jahr 2024 hinausreichen. Hier müssen, da nun zum Ende des Jahres alle bundesrechtlichen Rahmenbedingungen feststehen, ebenfalls die landesrechtlichen Umsetzungsschritte – insbesondere in Form einer Anpassung des EWKG – erfolgen. In den Gremien des Landkreistages wird die Diskussion darüber weiter zu führen sein, welche Rolle die Kreise bei diesem Thema, im Zusammenspiel mit den Städten und Gemeinden, einnehmen können.

Herzlichst Ihr

Dr. Sönke E. Schulz

Inhalt

Editorial 1
Landesverfassungsgericht stärkt
kommunales Ehrenamt 2
Kurznachrichten 4
Termine 4



LANDESVERFASSUNGSGERICHT STÄRKT KOMMUNALES EHRENAMT

DR. JOHANNES REIMANN

Am 2. Februar 2024 hat das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht nach einer mündlichen Verhandlung im November 2023 das in der „kommunalen Familie“ mit Spannung erwartete Urteil über einen Normenkontrollantrag der Fraktionen von FDP und SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag verkündet, mit dem sich die Fraktionen gegen die Festsetzung der Fraktionsmindestgröße auf drei (statt bisher zwei) Mitglieder in den Kreistagen und größeren Gemeindevertretungen sowie gegen eine Verschärfung der Anforderungen an Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gewandt haben.

Im Koalitionsvertrag für die aktuelle Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages hatten sich die Regierungsparteien CDU und Grüne verständigt, die Fraktionsmindestgrößen in den Kreistagen und größeren Gemeindevertretungen von zwei auf drei heraufzusetzen sowie die Anforderungen an Bürgerbegehren und Bürgerentscheide insbesondere gegen Entscheidungen der Bauleitplanung zu verschärfen, um eine allzu leichte Blockade von Infrastrukturvorhaben zu verhindern. Die entsprechenden Neuregelungen wurden noch vor der Kommunalwahl am 14. Mai 2023 in der Gemeinde- und Kreisordnung verankert. In der vorausgegangenen parlamentarischen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Landtages, in dem u. a. der seinerzeitige lauenburgische Kreispräsident Meinhard Füllner als langjähriger kommunaler Praktiker zu Wort kam, konnten die kommunalen Landesverbände erreichen, dass die Festsetzung der Fraktionsmindestgröße nicht - wie ur-

sprünglich geplant - der Regelung durch Hauptsatzung in den Kreisen und größeren Gemeinden überlassen, sondern durch den Gesetzgeber selbst verbindlich geregelt wird. Damit sollen entsprechende Streitigkeiten aus der Debatte vor Ort herausgehalten und den Kommunen Rechtssicherheit verschafft werden. Die gesetzlichen Neuregelungen gingen auch zurück auf Forderungen der Kommunalen Landesverbände nach einer Stärkung des Kommunalen Ehrenamtes und einer Stärkung der Funktionsfähigkeit der ehrenamtlichen Gemeindevertretungen und Kreistage.

Gegen die beschlossene Gesetzesänderung hatten die Fraktionen von FDP und SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag vor dem Landesverfassungsgericht um Rechtsschutz nachgesucht. Nachdem das Gericht bereits entsprechende Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz der antragstellenden Fraktionen zurückgewiesen hatte, liegt nun auch die Entscheidung des Gerichts vom 2. Februar in der Hauptsache vor.

Danach sind im Ergebnis weder die Heraufsetzung der Fraktionsmindestgrößen noch die Verschärfung der Voraussetzungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide verfassungsrechtlich zu beanstanden.

Durch die Anhebung der Fraktionsmindestgrößen sieht das Gericht weder das Demokratieprinzip noch das Recht der Gemeinden und Kreise auf kommunale Selbstverwaltung verletzt. Das Gericht verweist insoweit darauf,

dass die Stellung der einzelnen Mitglieder der Gemeindevvertretungen und Kreistage durch die Festsetzung der Fraktionsmindestgrenzen nicht berührt werde. Bereits in der mündlichen Verhandlung hatte der Vorsitzende des Landesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Christoph Brüning, zu bedenken gegeben, dass es den einzelnen Mitgliedern der Vertretungskörperschaften ohne Ansehung ihrer Parteizugehörigkeit unbenommen bleibe, sich mit - bisher mindestens einem und nunmehr teilweise mindestens zwei anderen Mitgliedern - zu Fraktionen zusammenzuschließen. Zur Rechtfertigung der Neuregelung verweist das Landesverfassungsgericht in seinem Urteil auf die Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungen als einem Rechtsgut von Verfassungsrang. An dieser Stelle nimmt das Gericht ausdrücklich die Expertise der kommunalen Landesverbände in der parlamentarischen Anhörung in Bezug, der auch einzelne abweichende Wahrnehmungen in der Kommunalpolitik nicht entgegenstünden. Das Verfassungsgericht mahnt allerdings grundsätzlich an, dass Vorteile, die sich für Mitglieder der Vertretungskörperschaften aus ihrer Fraktionszugehörigkeit ergeben, durch die Kommunen für fraktionslose Mitglieder auszugleichen sein.

Im Hinblick auf die Änderung und Verschärfung der Regelungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheidungen weist das Gericht darauf hin, dass die Landesverfassung keine Vorgaben an den Gesetzgeber enthalte, auf kommunaler Ebene überhaupt plebiszitäre Elemente vorzusehen; folglich sei der Gesetzgeber auch frei darin, solche einmal geschaffenen Verfahren zu Gunsten der in der Verfassung als Leitprinzip vorgesehenen repräsentativen Demokratie ganz oder teilweise wieder zurückzunehmen. Bei der Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden habe der Gesetzgeber mithin einen großen Gestaltungsspielraum, der durch die vorgenommenen - behutsamen - Anpassungen nicht verletzt sei.

Aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages ist das Urteil nachdrücklich zu begrüßen. Die klare Hervorhebung der Funktionsfähigkeit der repräsentativen kommunalen Demokratie unter besonderer Betonung der Stellung des Ehrenamtes als Ziel von Verfassungsrang sowie die Klarstellung, dass der Gesetzgeber berechtigt sei, plebiszitäre Elemente in der Kommunalverfassung zu Gunsten einer Stärkung repräsentativer Elemente auch wieder zurückzunehmen, heben die starke verfassungsrechtliche Stellung der kommunalen Vertretungskörperschaften und ihrer ehrenamtlichen Mitglieder in besonderer Weise hervor.



Der Text des Urteils ist auf der Internetseite des Landesverfassungsgerichts Schleswig-Holstein unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/justiz/gerichte-und-justizbehoerden/LVG/Entscheidungen> veröffentlicht.

**Cooler Job.
Mega Team.
Top Zukunft.**

Du hast Lust auf Nachhaltigkeit, Technik und Energie?
Dann komm zu uns!

Jetzt bewerben:
ausbildung.hansewerk.com

KURZNACHRICHTEN

Fördermöglichkeiten für Kommunen bei Altlastensanierung

Die Ressource Boden ist eine der wertvollsten Umweltressourcen, die es auch in Zukunft zu schützen und zu bewahren gilt. Bereits seit vielen Jahren wird seitens des Umweltministeriums (MEKUN) der Bodenschutz u.a. durch die finanzielle Unterstützung von Flächenrecyclingvorhaben gestärkt und soll auch weiterhin mit Hilfe etablierter und neuer Fördermöglichkeiten für Kommunen vorangetrieben werden. Um diese in Erinnerung zu rufen weist das MEKUN auf vorhandene sowie insbesondere neu im letzten Jahr hinzugekommene Fördermöglichkeiten für Kommunen im Bereich der Altlastensanierung, des Flächenrecyclings (Wiederherrichtung brachliegender oder mindergenutzter Flächen zur anschließenden wohnlichen oder gewerblichen Nachnutzung) und der Flächenrevitalisierung (Wiederherrichtung brachliegender/mindergenutzter (teil-)versiegelter Flächen mit anschließender Begrünung) hin. Die aktuellen Fördermöglichkeiten einschließlich der relevanten Förderrichtlinien finden Sie unter

[schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de) - Flächenmanagement - Förderprogramme zur Altlastenbearbeitung, Flächenrecycling und Flächenrevitalisierung

Veranstaltung: Was können Kommunen für die Europawahl 2024 tun?

Am 9. Juni 2024 finden auch in Schleswig-Holstein die Wahlen zum Europäischen Parlament statt. Wie soll unsere gemeinsame Zukunft in Europa aussehen? Welche Rolle haben die Kommunen dabei? Was können Kommunen und ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter tun, um ein starkes, friedliches und geeintes Europa zu bewahren? Diesen und weiteren Fragen widmet sich die Veranstaltung am 6. März 2024 von 16:00 - 19:00 Uhr im Rathaus der Landeshauptstadt Kiel, Ratssaal Fleethörn 9, 24103 Kiel.

Programm

Anmeldungen bis zum 29. Februar unter <https://eveeno.com/124960552>

IB.SH-Kommunalforum am 8. März 2024

In Kooperation mit den kommunalen Landesverbänden findet am 8. März das IB.SH-Kommunalforum „Förderung für kommunale Investitionen nutzen“ von 14:00 - 17:00 Uhr (Mittagsimbiss ab 13:30 Uhr), im Hause der IB.SH, Zur Helling 5-6 in 24143 Kiel statt. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Unter www.ib-sh.de/kommunalforum finden Sie nähere Informationen zur Anreise und können sich bis zum 28. Februar 2024 anmelden.

Neuigkeiten aus der Geschäftsstelle

Innerhalb der Koordinierungsstelle Rettungsdienst des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und des Städteverbandes Schleswig-Holstein gab es zum 1. Dezember 2023 eine personelle Veränderung. Wir freuen uns, dass Christoph Burk nun unser Team verstärkt. Christoph Burk wechselte vom Rettungsdienst Schleswig-Flensburg zur Geschäftsstelle nach Kiel und tritt damit die Nachfolge von Birger Hamann an, welcher wiederum das Team der Zentralen Stelle Rettungsdienst AÖR verstärkt.

TERMINE

➡ MÄRZ

Di. 12.03. 13.30 Uhr

Vorstand 2/2024, Kiel

Do. 21.03. 15.00 Uhr

Innen- und Rechtsausschuss 1/2024, Kiel

Mo. 25.03. 15.00 Uhr

Wirtschafts- und Verkehrsausschuss 1/2024, Kiel

Di. 26.03. 12.00 Uhr

Bildungsausschuss 1/2024, Kiel

Mi. 27.03. 15.00 Uhr

Sozial-, Jugend- und Gesundheitsausschuss 1/2024, Kiel

Alle Termine für 2024 finden Sie unter:
www.sh-landkreistag.de/aktuelles/termine/

